

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Anneliese Lässer

GZ: A 8 –18026/06-123

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

Betreff: KIMUS Kindermuseum Graz GmbH
Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der
Stadt Graz gem § 87 Abs 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967; Umlaufbeschluss
Jahresabschluss 2016 und Neufassung
Finanzierungsvertrag

BerichterstatterIn:

.....

Graz, 11.05.2017

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.2001, GZ: A8 K 1222/1999-8, wurde der Gesellschaftsvertrag für die Errichtung der „KIMUS Kindermuseum Graz GmbH.“ als gemeinnützige Gesellschaft genehmigt.

Die KIMUS Kindermuseum Graz GmbH. wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 8.4.2002 gegründet und ist im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS, Graz unter FN 231079 y als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen und wird beim Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer 122/2022 geführt.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kinderkultur im Sinne von spielerischem Erleben im Entdecken und Erforschen von lebensrelevanten Themen sowie Unterstützung des intergenerationellen, interethnischen und sozialübergreifenden Dialogs. Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines kinderfreundlich gestalteten Museums, welches in einen Netzwerkverbund mit den bestehenden Grazer Museen und Kultureinrichtungen eingebunden ist.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 8010 Graz, Friedrichgasse 34.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,-- und wurde zur Gänze von der Stadt Graz übernommen.

Die Geschäftsführung wird seit der Gründung und damit auch im Geschäftsjahr 2016 von Mag. Jörg Ehtreiber wahrgenommen. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2016 durchschnittlich 64 (Vorjahr 60) Angestellte.

Seit 2014 betreibt die Gesellschaft neben dem Kindermuseum als zweites Standbein auch die Grazer Märchenbahn im Schloßbergstollen. Dieser Geschäftszweig hat sich wirtschaftlich leider schlechter entwickelt als im Business-Plan vorgesehen, sodass eine Abdeckung der Investitionskosten aus dem laufenden Cash Flow auch längerfristig nicht erwartet werden kann. Aus diesem Grund wird neben der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016 (Punkt I.) auch eine Neufassung des Finanzierungsvertrages (Punkt II.) vorgeschlagen.

I. Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss per 31.12.2016 der KIMUS Kindermuseum GmbH. wurde im Auftrag der Geschäftsführung von der Kanzlei Mag. Sieglinde Pailer, Steuerberaterin, Morellenfeldgasse 19, 8010 Graz, erstellt und wird der Generalversammlung (Umlaufbeschluss) vorgelegt. In diesem Zusammenhang sind vom Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2016
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
5. Wechsel Aufsichtsratsmitglieder (siehe Präsidialamtsstück)
6. Allfälliges

Gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967, idF Nr 45/2016, ist es erforderlich, dem/der VertreterIn (siehe korrespondierender Gemeinderatsbericht der Präsidialabteilung) der Stadt Graz in der KIMUS KindermuseumGraz GmbH., die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat mittels Umlaufbeschluss zu erteilen.

Soll-Ist-Vergleich 2016:

Der von der KIMUS Kindermuseum GmbH übermittelte Jahres Soll-Ist-Vergleich 2016, aufgegliedert für die beiden Profitcenter „Kindermuseum“ und „Märchenbahn“, ist als Beilage 3 angefügt. Zusammengefasst war die Entwicklung wie folgt charakterisiert:

a) Profitcenter Kindermuseum:

Ebitda 365 Tsd über Budget insbesondere durch Aktivierung/Umschichtung von budgetierten Sachaufwendungen (insb. Ausstellungsaufwand) i.H.v. 380 Tsd. in den Investitionsbereich, wo dadurch eine korrespondierende Überschreitung zu verzeichnen ist. Insgesamt wurde das Budget im Museumsbereich eingehalten.

b) Profitcenter Märchenbahn:

-83 Tsd Ebitda unter Budget durch weit unter Plan liegende Besucherzahlen und erhöhte Personal- und Betriebskosten.

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	Passiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	34.369,12	30.370,49	gesetzliches Stammkapital	35.000,00	35.000,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	19.529,50	einbezahles Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen	34.369,12	49.899,99	II. Kapitalrücklagen		
1. Bauten auf fremdem Grund	312.523,30	127.801,01	1. nicht gebundene	796.137,26	281.537,77
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.325.324,65	971.021,33		831.137,26	316.537,77
III. Finanzanlagen	1.637.847,85	1.098.822,34	B. Investitionszuschüsse	187.800,00	170.000,00
1. sonstige Ausleihungen	1.600,00	1.600,00	C. Rückstellungen		
	1.673.816,97	1.150.322,33	1. sonstige Rückstellungen	91.119,71	72.186,49
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	438.335,01	571.749,39
1. Waren	15.013,51	12.974,90	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	438.335,01	571.749,39
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.374,10	56.816,38
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33.956,41	40.816,29	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	152.374,10	56.816,38
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	103.135,89	119.271,80	3. sonstige Verbindlichkeiten	118.278,68	129.085,48
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	137.092,30	160.088,09	davon aus Steuern	25.759,52	20.974,95
	10.306,36	17.785,96	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	37.660,85	34.390,40
	162.412,17	190.848,95	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	118.278,68	129.085,48
C. Rechnungsabgrenzungsposten			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	708.987,79	759.651,25
Summe Aktiva	1.868.744,76	1.361.232,92	E. Rechnungsabgrenzungsposten	40.000,00	42.857,41
			Summe Passiva	1.868.744,76	1.361.232,92

	2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse	639.406,81	901.798,18
2. sonstige betriebliche Erträge	1.850.377,62	359.971,52
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	27.886,61	24.785,69
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	267.760,25	536.923,13
	295.646,86	561.708,82
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	1.084.818,82	937.033,34
b) soziale Aufwendungen	319.151,95	279.258,94
	1.403.970,77	1.216.292,28
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	341.138,66	232.034,31
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.409.792,26	812.042,47
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-960.764,12	-1.560.308,18
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.136,39	3.933,90
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	-2.136,39	-3.933,90
10. Jahresfehlbetrag	-962.900,51	-1.564.242,08
11. Auflösung von Kapitalrücklagen	962.900,51	1.564.242,08
12. Jahresgewinn	0,00	0,00

Entwicklung Kapitalrücklagen:
Zuschüsse Stadt Graz

	Stand 1.1. EUR	Zuschuss EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12. EUR
2003	0,00	1.342.552,58	731.552,58	611.000,00
2004	611.000,00	1.200.000,00	1.045.000,00	766.000,00
2005	766.000,00	900.000,00	1.195.000,00	471.000,00
2006	471.000,00	1.200.000,00	1.132.000,00	539.000,00
2007	539.000,00	1.200.000,00	1.281.353,11	457.646,89
2008	457.649,89	1.200.000,00	1.365.734,25	291.912,64
2009	291.912,64	1.200.000,00	1.196.624,31	295.288,33
2010	295.288,33	1.200.000,00	1.241.787,67	253.500,66
2011	253.500,66	1.200.000,00	1.031.477,71	422.022,95
2012	422.022,95	1.600.000,00	1.339.232,61	682.790,34
2013	682.790,35	1.400.000,00	1.761.466,52	321.323,83
2014	321.323,83	1.451.000,00	1.411.043,97	361.279,85
2015	361.279,85	1.484.500,00	1.564.242,08	281.537,77
2016	281.537,77	1.477.500,00	962.900,51	796.137,26
		<u>18.055.552,58</u>	<u>17.259.415,32</u>	

Verwendung des Bilanzergebnisses 2016

Der Jahresabschluss 2016 weist einen Bilanzgewinn von EUR 0,00 aus und setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresfehlbetrag	EUR – 962.900,51
Auflösung von Kapitalrücklagen	<u>EUR 962.900,51</u>
Jahresgewinn	EUR 0,00

Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, dem Geschäftsführer der KIMUS Kindermuseum Graz GmbH, Mag. Jörg Ehtreiber, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.

Wechsel Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 8 Abs (1) des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus drei bis sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Folgende Personen sind derzeit Mitglieder des Aufsichtsrates:

Herr GR Heinz Baumann

Frau Bgm.Stv.a.D. Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel

Herr Mag. Günter Hirner

Strin Tatjana Kaltenbeck-Michl

Mag. Luise Kloos

Frau Daniela Lang

Frau Alice Saiko

Hinsichtlich einer Änderung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft wird auf den korrespondierenden Gemeinderatsbericht der Präsidialabteilung verwiesen.

II. Neufassung Finanzierungsvertrag

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2014, GZ: A 8 – 18026/06-74, wurde ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadt Graz und der Gesellschaft, wonach die Stadt Graz einen Jahresverlust inkl. Abschreibungen bis zu einer Maximalhöhe von 1,7 Mio EUR übernimmt. Da aufgrund der Märchenbahn-Performance diese Obergrenze (inkl. Abdeckung der Investitionskosten bzw. Abschreibungen) zu knapp erscheint, soll dieser einvernehmlich mit Wirkung 01.01.2017 aufgelöst werden und der beiliegende neue Finanzierungsvertrag mit Wirkung 01.01.2017 in Kraft treten. Zur Bedeckung der durchgeführten Investitionen der Märchenbahn im Schlossbergstollen soll der Gesellschaft nunmehr ein Sondergeschafterzuschuss in der Höhe von 1,2 Mio., fällig am 01.10.2017, gewährt werden. Zusätzlich soll für die laufende Realisierung der gesellschaftsvertraglichen Zielsetzungen bis auf weiteres jährlich am 01.07. – erstmals fällig am 01.07.2017 - ein Geschafterzuschuss, dessen Höhe sich aus dem Finanzbedarf der Gesellschaft laut genehmigtem Wirtschaftsplan des betreffenden Jahres ergibt, gewährt werden (siehe Beilage 2).

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 i. d. F. LGBl. Nr. 45/2016, beschließen.

Der/die VertreterIn der Stadt Graz in der KIMUS -Kindermuseum Graz GmbH, dessen/deren Nominierung dem Gemeinderat durch ein korrespondierendes Gemeinderatsstück der Präsidialabteilung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, wird ermächtigt, im Umlaufwege insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

I. Umlaufbeschluss

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2016
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
5. Wechsel Aufsichtsratsmitglieder (siehe Präsidialamtsstück)
6. Allfälliges

II. Finanzierungsvertrag

Der beiliegende Finanzierungsvertrag wird genehmigt. Die Bedeckung des jährlich geplanten Betrages inkl. des einmaligen Sondergeschafterzuschusses soll auf der FiPos 1.34010.755000 „Lfd. Transferzahlungen an Unternehmungen“ vorgesehen werden.

Beilagen in Papierform:

- Umlaufbeschluss 1
- Finanzierungsvertrag 2
- G&V 2016, Profit-Center Kindermuseum und Märchenbahn 3

Beilage in elektronischer Form Übermittelt:

- Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Stadtrat Dr. Günter Riegler
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Tourismus und Wirtschaft am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Umlaufbeschluss

der KIMUS Kindermuseum Graz GmbH.

Gesellschafterin:	Anteil am Stammkapital: absolut	
Stadt Graz	€ 35.000,--	100 %

Gemäß § 34 GmbH-Gesetz stimmt die Gesellschafterin im Umlaufwege folgenden Anträgen zu:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2016
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
5. Wechsel Aufsichtsratsmitglieder (lt. Präsidialamtsstück)
 - a) Abberufung von
 - b) Bestellung von
6. Allfälliges

Die unten angeführte Gesellschafterin bestätigt mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung.

<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
Stadt Graz	ja		

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.05.2017, GZ.: A 8 – 18026/06-123

FINANZIERUNGSVERTRAG

**abgeschlossen zwischen der
Stadt Graz
und der
KIMUS Kindermuseum Graz GmbH**

Zur weiteren Absicherung der Geschäftstätigkeit der KIMUS Kindermuseum Graz GmbH (im folgenden auch: Gesellschaft) wird folgender Vertrag geschlossen:

- 1.) Die Alleingeschafterin der Gesellschaft, die Stadt Graz, gewährt der Gesellschaft einen einmaligen Sondergeschafterzuschuss von 1.200.000,- Euro, insbesondere zur Bedeckung der durchgeführten Investitionen Märchenbahn im Schlossbergstollen. Gleichzeitig wird der bisher geltende Ergebnisabführungsvertrag zwischen Stadt Graz und Gesellschaft, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2014, GZ A 8 – 18026/2006-74, einvernehmlich mit Wirkung ab 01.01.2017 aufgelöst. Die Auszahlung des Sondergeschafterzuschusses erfolgt am 1.10.2017, sämtliche mit dem bisherigen Ergebnisabführungsvertrag verbundenen wechselseitigen Ansprüche sind damit abgegolten.
- 2.) Für die laufende Realisierung der gesellschaftsvertraglichen Zielsetzungen gewährt die Stadt Graz der Gesellschaft bis auf weiteres jährlich am 1.7. – erstmals fällig am 01.07.2017 - einen Geschafterzuschuss, dessen Höhe sich aus dem Finanzbedarf der Gesellschaft laut genehmigtem Wirtschaftsplan des betreffenden Jahres ergibt.
- 3.) Die Gesellschaft verpflichtet sich, mit den ihr von der Stadt Graz zur Verfügung gestellten Mitteln ausschließlich den im Zusammenhang mit der Realisierung der Zielsetzungen der Gesellschaft anfallenden Finanzmittelbedarf abzudecken und die Stadt Graz in die Lage zu versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung des Geschafterzuschusses zu überprüfen.
- 4.) Der gegenständliche Finanzierungsvertrag tritt mit 01.01.2017 in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Graz, am

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Stadt Graz
Der Bürgermeister

Die Geschäftsführung:
Mag. Jörg Ehtreiber

Gemeinderat

Gemeinderat

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.05.2017, GZ A 8 – 18026/2006-123

ERFOLGSPLANUNG 2016	FRida & freD		Märchenbahn		GESAMT	
	BUDGET	IST	BUDGET	IST	BUDGET	IST
	2016	2016	2016	2016	2016	2016
1a Erlöse						
a Eintritte, Workshops, Führungen	215.000	204.736	279.068	227.320	494.068	432.057
b Shop	40.000	44.090	16.759	5.808	56.759	49.898
c Sponsoring	1.167.272	1.134.554	12.000	0	1.179.272	1.134.554
d Sonstige Einnahmen, Vermietungen	758.802	774.438	64.257	76.339	823.059	850.777
SUMME ERLÖSE	2.181.074	2.157.819	372.084	309.468	2.553.158	2.467.286
1b Investitionszuschuss						
a Investitionszuschuss	0	2.500	20.000	20.000	20.000	22.500
SUMME INVESTITIONSZUSCHUSS	0	2.500	20.000	20.000	20.000	22.500
2 Personalkosten						
a Personalkosten	1.124.304	1.176.410	211.710	227.561	1.336.015	1.403.971
SUMME PERSONALKOSTEN	1.124.304	1.176.410	211.710	227.561	1.336.015	1.403.971
3 Abschreibungen						
a Planmäßige Abschreibung	150.706	211.004	120.194	124.574	270.900	335.578
b Abschreibung GWG	0	5.495	0	66	0	5.561
SUMME ABSCHREIBUNGEN	150.706	216.499	120.194	124.574	270.900	341.139
4 Ausstellungen, Netzwerkkoop., Programme, Shop						
a Ausstellungen	522.544	243.631	2.000		524.544	243.631
b Netzwerkkooperationen	596.679	534.441			596.679	534.441
c Programme	54.500	31.480			54.500	31.480
d Shop	23.500	24.309	7.029	3.578	30.529	27.887
SUMME Ausst., Netzwerkkoop., Programme, Shop	1.197.223	833.861	9.029	3.578	1.206.252	837.439
5 Betriebliche Aufwendungen						
a Betriebskosten	590.575	501.297	82.078	98.353	672.653	599.651
b Verwaltungsaufwand	77.079	75.598	18.849	16.942	95.928	92.540
c Vertriebsaufwand	131.670	148.847	32.400	27.902	164.070	176.749
SUMME BETR. AUFWAND	799.324	725.742	133.327	143.197	932.651	868.939
6 BETRIEBSERGEBNIS	-1.090.483	-792.194	-82.176	-169.442	-1.172.661	-961.702
7 Zinserträge/Aufwendungen	2.000	0	-9.027	-2.137	-7.027	-2.137
8 FINANZERGEBNIS	2.000	0	-9.027	-2.137	-7.027	-2.137
9 ORD. UNTERNEHMENSERGEBNIS (OHNE ABSCHR.)	-1.088.483	-792.194	-91.203	-171.579	-1.179.688	-963.839
10 Steuern vom Einkommen und Ertrag (Mindest KöSt)	0	0	0	0	0	0
11 JAHRESFEHLBETRAG	-1.088.483	-792.194	-91.203	-171.579	-1.179.688	-963.839
12 Auflösung von Kapitalrücklagen	0	0	0	0	0	0
13 BILANZGEWINN/VERLUST	-1.088.483	-792.194	-91.203	-171.579	-1.179.688	-963.839

JAHRES- ABSCHLUSS 2016

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Friedrichgasse 34
8010 Graz

Mag. Sieglinde Pailer

Morellenfeldgasse 19
8010 Graz

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Bilanz zum 31. Dezember 2016	4
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	5
Anhang	6 - 9
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6 - 7
Allgemeine Grundsätze	6 - 7
Sonstige Rückstellungen	7
Verbindlichkeiten	7
Erläuterungen zur Bilanz	8
Anpassung (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen	8
Sonstige Pflichtangaben	9
Anlagenspiegel	10
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	11 - 19
Aktiva	11 - 13
Passiva	14 - 15
Gewinn- und Verlustrechnung	16 - 19
Rückstellungen	20
Investitionszuschüsse	21
Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)	22 - 27

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016
der
KIMUS Kindermuseum Graz GmbH.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden/nachstehenden Jahresabschluss der KIMUS Kindermuseum Graz GmbH zum 31. Dezember 2016 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstrehänder (KWT) in der Fassung vom 21.2.2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Firma: KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Sitz: Graz

Geschäftsanschrift: 8010 Graz, Friedrichgasse 34

Unternehmensgegenstand: Museum, Märchengrottenbahn

Geschäftsjahr: 01.01.2016 bis 31.12.2016

Rechtsform: Gemeinnützige GmbH

Gesellschaftsgröße: "kleine Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB

Firmenbuch: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, FN 231079y

Stammeinlage: EUR 35.000,00

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Stadt Graz	<u>35.000,00</u>	<u>100</u>

Geschäftsführung:	Name	seit
	Mag. Jörg Ehtreiber	01.01.2009

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Finanzamt: Finanzamt Graz-Stadt

Steuernummer: 122/2022-24

UID-Nummer: ATU56838667

Steuerliche Vertretung: Mag. Sieglinde Pailer
8010 Graz, Morellenfeldgasse 19

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Veranlagungen: Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Umsatzsteuer erklärungsgemäß veranlagt.

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Aktiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	Passiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	34.369,12	30.370,49	<i>gezeichnetes Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	19.529,50	<i>einbezahltes Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
	34.369,12	49.899,99	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	796.137,26	281.537,77
1. Bauten auf fremdem Grund	312.523,30	127.801,01		831.137,26	316.537,77
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.325.324,55	971.021,33	B. Investitionszuschüsse	187.500,00	170.000,00
	1.637.847,85	1.098.822,34	C. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. sonstige Rückstellungen	91.119,71	72.186,49
1. sonstige Ausleihungen	1.600,00	1.600,00	D. Verbindlichkeiten		
	1.673.816,97	1.150.322,33	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	438.335,01	571.749,39
B. Umlaufvermögen			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	438.335,01	571.749,39
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.374,10	58.816,38
1. Waren	15.013,51	12.974,90	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	152.374,10	58.816,38
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. sonstige Verbindlichkeiten	118.278,68	129.085,48
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33.956,41	40.816,29	<i>davon aus Steuern</i>	25.759,52	20.974,95
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	103.135,89	119.271,80	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	37.660,85	34.390,40
	137.092,30	160.088,09	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	118.278,68	129.085,48
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10.306,36	17.785,96	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	708.987,79	759.651,25
	162.412,17	190.848,95		708.987,79	759.651,25
C. Rechnungsabgrenzungsposten	22.515,62	20.061,64	E. Rechnungsabgrenzungsposten	40.000,00	42.857,41
Summe Aktiva	1.858.744,76	1.361.232,92	Summe Passiva	1.858.744,76	1.361.232,92

	2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse	1.164.501,62	1.041.129,78
2. sonstige betriebliche Erträge	1.325.282,81	220.639,92
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	27.886,61	24.785,69
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	267.760,25	536.923,13
	295.646,86	561.708,82
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	1.084.818,82	937.033,34
b) soziale Aufwendungen	319.151,95	279.258,94
	1.403.970,77	1.216.292,28
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	341.138,66	232.034,31
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.409.792,26	812.042,47
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-960.764,12	-1.560.308,18
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.136,39	3.933,90
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	-2.136,39	-3.933,90
10. Jahresfehlbetrag	-962.900,51	-1.564.242,08
11. Auflösung von Kapitalrücklagen	962.900,51	1.564.242,08
12. Jahresgewinn	0,00	0,00

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
EDV-Software	3
Rechte	5

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10
Bauten auf fremden Grund	10

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und als Abgang ausgewiesen.

Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Umlaufvermögen**Vorräte**

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten.

Die Anschaffungskosten wurden einzeln ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse beinhalten Zuschüsse von Gebietskörperschaften für die Anschaffung von Anlagevermögen.

Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Anpassung (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen

Die Anpassung erfolgte im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33.956,41	33.956,41
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	103.135,89	103.135,89
Summe Forderungen	<u>137.092,30</u>	<u>137.092,30</u>

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	438.335,01	438.335,01
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.374,10	152.374,10
sonstige Verbindlichkeiten	118.278,68	118.278,68
<i>davon aus Steuern</i>	25.759,52	25.759,52
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	37.660,85	37.660,85
Summe Verbindlichkeiten	<u>708.987,79</u>	<u>708.987,79</u>

Sonstige Pflichtangaben

Firmenbuch: Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Graz unter der Nummer Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz FN 231079y eingetragen.

Stammeinlage: EUR 35.000,00

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	64	60
Gesamt	<u>64</u>	<u>60</u>

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung: Name
Mag. Jörg Ehtreiber

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2016 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates: Name	seit
Heinz Baumann GR	24.08.2009
Bgm.Stv.a.D. Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel	01.01.2009
Mag. Günter Hirner	01.01.2009
StRin Tatjana Kaltenbeck-Michl	25.04.2013
Mag. Luise Kloos	01.01.2009
Daniela Lang	22.05.2014
Mag. Alice Saiko	25.04.2013

Graz, im Februar 2017

Die Geschäftsführung:

Mag. Jörg Ehtreiber eh.

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2016 EUR	Stand 01.01.2016 EUR	kumulierte Abschreibungen			Stand 31.12.2016 EUR	Buchwerte	
	Stand 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR			Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR		Stand 01.01.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	82.725,18	9.508,00	9.199,07	5.950,00	88.984,11	52.354,69	11.459,37	0,00	9.199,07	54.614,99	30.370,49	34.369,12
2. geleistete Anzahlungen	19.529,50	0,00	0,00	-19.529,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.529,50	0,00
	102.254,68	9.508,00	9.199,07	-13.579,50	88.984,11	52.354,69	11.459,37	0,00	9.199,07	54.614,99	49.899,99	34.369,12
II. Sachanlagen												
1. Bauten auf fremdem Grund	213.806,23	218.538,72	12.391,14	0,00	419.953,81	86.005,22	32.198,32	0,00	10.773,03	107.430,51	127.801,01	312.523,30
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.277.549,04	638.204,69	224.275,87	13.579,50	2.705.057,36	1.306.527,71	297.480,97	0,00	224.275,87	1.379.732,81	971.021,33	1.325.324,55
	2.491.355,27	856.743,41	236.667,01	13.579,50	3.125.011,17	1.392.532,93	329.679,29	0,00	235.048,90	1.487.163,32	1.098.822,34	1.637.847,85
III. Finanzanlagen												
1. sonstige Ausleihungen	1.600,00	0,00	0,00	0,00	1.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.600,00	1.600,00
SUMME ANLAGENSPIEGEL	2.595.209,95	866.251,41	245.866,08	0,00	3.215.595,28	1.444.887,62	341.138,66	0,00	244.247,97	1.541.778,31	1.150.322,33	1.673.816,97

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2016	49.899,99
Zugang	9.508,00
Umbuchung Zugang	5.950,00
Umbuchung Abgang	-19.529,50
Abschreibung	-11.459,37
Stand 31.12.2016	34.369,12

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Software	18.682,28	23.589,99
Homepage	15.686,84	6.780,50
Anzahlungen f. immaterielles Verm.	0,00	19.529,50
	34.369,12	49.899,99

II. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2016	1.098.822,34
Zugang	856.743,41
Umbuchung Zugang	13.579,50
Buchwert Abgang	-1.618,11
Abschreibung	-329.679,29
Stand 31.12.2016	1.637.847,85

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Investitionen in fremden Gebäuden	263.709,38	127.289,37
Außenanlage	48.813,92	511,64
Außenlager B&GA	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.387,09	19.707,40
Betriebsausstattung Projekte	1.290.414,78	933.619,79
Medienausstattung	627,01	1.540,93
EDV-Ausstattung	9.895,67	16.153,21
GWG Betriebsausstattung	0,00	0,00
	1.637.847,85	1.098.822,34

III. Finanzanlagen

Buchwertentwicklung:

		EUR
Stand 01.01.2016		1.600,00
Stand 31.12.2016		1.600,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Ausleihungen - Kautions Mietvertrag	1.600,00	1.600,00

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte**

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Vorräte Waren	13.795,05	12.679,11
Vorräte Sonstiges	1.218,46	295,79
	15.013,51	12.974,90

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Kundenforderungen	33.956,41	8.385,11
Kundenford. Umb.	0,00	32.431,18
	33.956,41	40.816,29

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Sonstige Forderungen	62.436,03	90.479,38
Überzahlg. an Lieferanten	353,45	228,72
Verrechnung Tageslosungen	1.803,04	3.619,65
Verrechnung Bankomat	135,37	0,00
Verrechnung Kreditkarten	2.104,04	1.687,59
Verrechnungskonto Mag. Ehtreiber	108,33	1,79
Finanzamt Zahllastkonto	3.371,78	13.781,30
Finanzamt Verrechnungskonto	32.823,85	9.473,37
	103.135,89	119.271,80

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Kassa	7.873,86	14.943,96
Verrechnungskonto Wechselgeld	2.400,00	2.400,00
Verrechnung Wirecard	32,50	442,00
	<u>10.306,36</u>	<u>17.785,96</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
ARAP kurz- und mittelfristig	<u>22.515,62</u>	<u>20.061,64</u>

Passiva**A. Eigenkapital**

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
Kapitalrücklagen	796.137,26	281.537,77
	<u>831.137,26</u>	<u>316.537,77</u>

Entwicklung Kapitalrücklagen:
Zuschüsse Stadt Graz

	Stand 1.1. EUR	Zuschuss EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12. EUR
2003	0,00	1.342.552,58	731.552,58	611.000,00
2004	611.000,00	1.200.000,00	1.045.000,00	766.000,00
2005	766.000,00	900.000,00	1.195.000,00	471.000,00
2006	471.000,00	1.200.000,00	1.132.000,00	539.000,00
2007	539.000,00	1.200.000,00	1.281.353,11	457.646,89
2008	457.649,89	1.200.000,00	1.365.734,25	291.912,64
2009	291.912,64	1.200.000,00	1.196.624,31	295.288,33
2010	295.288,33	1.200.000,00	1.241.787,67	253.500,66
2011	253.500,66	1.200.000,00	1.031.477,71	422.022,95
2012	422.022,95	1.600.000,00	1.339.232,61	682.790,34
2013	682.790,35	1.400.000,00	1.761.466,52	321.323,83
2014	321.323,83	1.451.000,00	1.411.043,97	361.279,85
2015	361.279,85	1.484.500,00	1.564.242,08	281.537,77
2016	281.537,77	1.477.500,00	962.900,51	796.137,26
		<u>18.055.552,58</u>	<u>17.259.415,32</u>	

B. Investitionszuschüsse

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verbrauch EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Investitionszuschüsse	<u>170.000,00</u>	<u>22.500,00</u>	<u>40.000,00</u>	<u>187.500,00</u>

C. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
sonstige Rückstellungen	<u>72.186,49</u>	<u>25.143,23</u>	<u>44.076,45</u>	<u>91.119,71</u>

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Rückstellungen für Sonstiges	35.320,41	27.543,26
RSt f. nicht konsumierte Urlaube	14.700,00	14.500,00
RSt für Prämien	19.999,30	20.643,23
Rückstellung f. Zeitguthaben	8.100,00	2.000,00
RSt. für Rechts- und Beratungskö	13.000,00	7.500,00
	<u>91.119,71</u>	<u>72.186,49</u>

D. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Bank Austria Creditanstalt	<u>438.335,01</u>	<u>571.749,39</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Lieferantenverbindlichk.	127.654,56	33.181,33
Lieferverb. Umb.	24.719,54	25.635,05
	<u>152.374,10</u>	<u>58.816,38</u>

3. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Überzlg. Bankomat	25,00	272,27
USt Nachzahlung	341,33	477,64
Verrechnung Lohnabgaben	16.645,31	12.870,63
Verr. Dienstgeberbeitrag	5.030,79	4.219,95
Verr. Kommunalsteuer	3.353,78	2.987,81
Verr. Werbeabgabe	388,31	418,92
Verrechnungskonto Gutscheine	8.554,31	7.254,70
Verr Theater	5.996,51	11.306,26
Verrechnung Lift	31.023,30	48.989,90
Verrkonto Kommission	0,00	12,32
Verrkonto Kreditkarte	1.012,24	1.689,32
Verrechnung Krankenkasse	37.660,85	34.390,40
Verrechnung Lohn und Gehalt	8.246,95	4.195,36
	<u>118.278,68</u>	<u>129.085,48</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Umsatzerlöse		
Handelswarenerlöse Shop 20 %	31.474,32	31.090,53
Erlöse Veranstaltungen 20%	0,00	1.000,00
Erlöse Zugtickets 10%	227.320,46	278.040,91
Handelswarenerlöse Shop 10 %	18.493,10	14.140,92
Erlöse Eintritte 10 %	151.704,44	145.115,99
Workshop 10%	52.962,91	56.101,83
Erlöse Sponsoring 10%	66.666,62	78.264,63
Erlöse Werbeabgabe 5% f. Erl. 10%	666,65	782,64
Sonstige Erträge 20 %	107.279,49	87.174,13
Erträge Consulting 20 %	419.911,74	20.000,00
Erträge Consulting rev. Charge	19.000,00	9.018,25
Sonstige Erträge 10 %	11.100,19	432,08
Erträge n.n.abgerechnete Leistungen	-32.431,18	22.489,39
Provisionserlöse 20 %	234,57	217,75
Vermietung Ausstellung 20 %	80.593,31	235.650,43
Vermietung Ausstellung r.ch.	9.525,00	61.614,97
	<u>1.164.501,62</u>	<u>1.041.134,45</u>
Skonti		
Erlösberichtigungen 20 %	0,00	-4,67
	<u>1.164.501,62</u>	<u>1.041.129,78</u>

2. sonstige betriebliche Erträge

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Zuschüsse	22.500,00	20.000,00
Sonstige Erträge 0 % öffentl.Mittel	231.975,20	197.392,00
Sonstige Erträge 0 %	1.056.013,08	2.921,71
Versicherungsvergütungen	14.788,32	327,00
Centaugleich	6,21	-0,79
	<u><u>1.325.282,81</u></u>	<u><u>220.639,92</u></u>

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

a. Materialaufwand

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Warenverbrauch Shop	<u>27.886,61</u>	<u>24.785,69</u>

b. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Ausstellungen	238.857,68	513.782,14
Workshops, Sonderaktionen, Progr.	31.209,64	24.674,50
Skontoertrag	-2.103,19	-1.406,52
Skontoertrag 10 %	-26,19	-52,54
Skontoertrag ig.E. 0% (m.VST)	0,00	0,02
Skontoertrag ig.E. 10% (m.VST)	-18,27	-2,12
Skontoertrag ig.E. 20% (m.VST)	-156,64	-72,35
Skontoertrag §19/1d	-2,78	0,00
	<u>267.760,25</u>	<u>536.923,13</u>

4. Personalaufwand

a. Gehälter

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Zuschüsse Mitarbeiter	-2.897,38	-7.303,51
Gehälter	855.872,94	774.714,26
Überstunden Angestellte	65.579,33	32.862,62
Prämien	25.291,94	21.893,04
Sonderzahlungen Angestellte	136.121,99	122.066,93
Veränd.Rückst.n.k.Urlaube Angestell	150,00	-11.700,00
Veränd.Rückst. Zeitguthaben	4.700,00	4.500,00
	<u>1.084.818,82</u>	<u>937.033,34</u>

b. soziale Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
LNK Rückst. Prämien	1.395,30	1.440,23
Beiträge Mitarbeitervorsorgekasse	16.205,49	14.420,89
Anpassung offene Urlaube LNK	50,00	-2.400,00

Anpassung Zeitguthaben LNK	1.400,00	1.400,00
Gesetzlicher Sozialaufwand	211.072,34	187.308,49
SV DG Altersteilzeit	1.096,71	2.183,59
Dienstgeberbeitrag	47.793,33	41.639,95
Kommunalsteuer	31.801,23	27.991,05
Freiwilliger Sozialaufwand	8.337,55	5.274,74
	<u>319.151,95</u>	<u>279.258,94</u>

5. Abschreibungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Anlagenabschreibung (normale AFA)	335.577,05	219.420,86
geringwertiges Sachanlagevermögen	5.561,61	12.613,45
	<u>341.138,66</u>	<u>232.034,31</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	13.140,98	8.377,57
Instandhaltung	156.832,88	118.402,51
Betriebskosten	109.657,20	108.497,01
Versicherungen	16.512,96	14.840,49
Transportaufwand	6.249,51	1.959,35
Reise- und Fahrtaufwand	41.802,07	32.849,08
Post und Telekommunikation	27.948,49	30.434,97
Mietaufwand	311.101,98	306.019,84
Leasing	5.184,84	5.212,35
Aufsichtsratsvergütungen	2.800,00	2.500,00
Büro- und Verwaltungsaufwand	10.305,67	8.157,03
Spesen des Geldverkehrs	2.278,04	2.828,30
Aufwand für Werbung	135.803,25	109.456,58
Rechts- und Beratungsaufwand	23.334,00	17.962,00
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen	1.618,11	0,00
Schadensfälle	663,93	1.387,61
diverse betriebliche Aufwendungen	544.558,35	43.157,78
	<u>1.409.792,26</u>	<u>812.042,47</u>

7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR -960.764,12 (Vorjahr: EUR -1.560.308,18) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 599.544,06 bzw. -38,42 % verändert.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Zinsenaufwand kurzfr. (ohne GW-Hinz	2.136,39	3.933,90

9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)

Entwicklung des Finanzerfolges:

Die Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR -2.136,39 (Vorjahr: EUR -3.933,90) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.797,51 bzw. -45,69 % verändert.

10. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR -962.900,51 (Vorjahr: EUR -1.564.242,08) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 601.341,57 bzw. -38,44 % verändert.

11. Auflösung von Kapitalrücklagen

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Auflösung von Kapitalrücklagen	962.900,51	1.564.242,08

12. Jahresgewinn

Entwicklung des Jahresgewinnes:

Der Jahresgewinn beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,00 bzw. 0,00 % verändert.

	Stand 01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Rückstellungen					
1. sonstige Rückstellungen					
Rückstellungen für Sonstiges	27.543,26	0,00	0,00	7.777,15	35.320,41
RSt f. nicht konsumierte Urlaube	14.500,00	0,00	0,00	200,00	14.700,00
RSt für Prämien	20.643,23	20.643,23	0,00	19.999,30	19.999,30
Rückstellung f. Zeitguthaben	2.000,00	0,00	0,00	6.100,00	8.100,00
RSt. für Rechts- und Beratungskosten	7.500,00	4.500,00	0,00	10.000,00	13.000,00
SUMME RÜCKSTELLUNGEN	72.186,49	25.143,23	0,00	44.076,45	91.119,71

	Stand 01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Investitionszuschüsse	170.000,00	22.500,00	0,00	40.000,00	187.500,00
Vorjahr	190.000,00	0,00	20.000,00	0,00	170.000,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.